

## Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300161/5 - Neu

Linz, am 2. April 1986

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Förderung  
der Kunst aus Bundesmitteln (Bun-  
des-Kunstförderungsgesetz);  
Entwurf - Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

Document number	21	File number	65/9
Date	9. APR. 1986		
distributed	9. APR. 1986		

f. Bauer

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme  
zu dem vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport  
versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

J. -

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300161/5 - Neu

Linz, am 2. April 1986

-----  
DVR.0069264

Bundesgesetz über die Förderung  
der Kunst aus Bundesmitteln (Bun-  
des-Kunstförderungsgesetz);  
Entwurf - Stellungnahme

Zu 12.935/1-III/9/86 vom 6.2.1986

An das

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

(zweifach)  
-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeckt sich, zu dem mit der  
do. Note vom 6. Februar 1986 versandten Gesetzentwurf wie  
folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2 Abs. 2:

Diese Bestimmung normiert als Voraussetzung für eine Förde-  
rung, daß die Leistungen oder das Vorhaben von "überregio-  
nalem Interesse" sein müssen. Dieser unbestimmte Gesetzesbe-  
griff erfährt nach h. Meinung auch durch den zweiten Satz  
keine im Hinblick auf das - wie sich auch aus den Beispielen  
in den Erläuterungen ergibt - Legalitätsgebot hinreichende  
Determinierung und überläßt es letztlich der willkürlichen  
Entscheidung des Förderungsgebers, ob die Voraussetzungen  
für eine Förderung vorliegen. Die Regelung sollte daher ent-  
fallen oder eindeutig determiniert werden.

Zu § 7:

Es scheint kein Grund ersichtlich, die Gebietskörperschaften  
von der Möglichkeit einer Förderung mit Bundesmitteln auszu-

- 2 -

nehmen, da es sich bei der vorgesehenen Förderung - entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen auf Seite 5 - nicht um eine Verteilung von Abgabenerträgen oder um Finanzzuweisungen handelt.

Außerdem scheinen im Sinne des Art. 104 Abs. 2 B-VG die Landeshauptmänner in erster Linie für die Besorgung von Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes in dessen Auftrag prädestiniert.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

- - -